

# RS UVS Niederösterreich 1999/07/08

## Senat-KS-99-421

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1999

### Rechtssatz

Ein von einem Verkehrsunfall Betroffener ist bezüglich seiner eigenen Verletzungen nicht verpflichtet, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)